

Satzung Gemeinschaftsgarten Weinstadt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftsgarten Weinstadt“.

1.2

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den abgekürzten Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

1.3

Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt.

1.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, der Pflanzenzucht und der Bildung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Anlage eines Gemeinschaftsgartens verwirklicht. Das Projekt Gemeinschaftsgarten wendet sich u.a. an Schulen, Kindergärten und Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Kultur, die Interesse an einer naturnahen Gartenkultur und dem Wissen über den Anbau gesunder Lebensmittel haben. Im Gemeinschaftsgarten soll die nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung erlernt und ausgeübt werden. Hierzu sollen Kurse, Vorträge und praktische Übungen abgehalten werden.

Die Pflanzenzucht soll insbesondere durch Anbau und Erhaltung alter heimischer Pflanzensorten und den Anbau ökologischer Vielfalt gefördert werden.

Dabei soll das Wissen über den Pflanzenanbau ausgetauscht und gemeinschaftlich zusammengearbeitet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

4.1

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

4.2

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Fördermitglieder

Ehrenmitglieder

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

4.3

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Mitglieder entscheiden dann in der nächsten Mitgliederversammlung.

4.4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.5

Ein Mitglied des Vereins kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

4.6

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen oder trotz Mahnung seinen Beitrag oder eine Umlage nicht bezahlt hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Vergütungen, Aufwandsregelung

5.1

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung und der Gemeinschafts-Arbeitsleistung regelt. Die Höhe der Umlage wird vom Vorstand festgelegt.

5.2

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins entstanden sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied genannte Postanschrift oder Email-Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung können beim Vorstand schriftlich (Post oder Email) bis zum 7.Tag vor der Versammlung eingereicht werden.

7.2 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

Strategie und Aufgaben des Vereins

Beteiligungen

Aufnahme von Darlehen

Beiträge

Alle Geschäftsordnungen des Vereins

Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins

7.3 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

7.4 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

8.1

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn.

8.2

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter und Funktionen geschaffen werden (Kassenwart u.a.).

8.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

8.4

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Aufgabe des Vorstandes ist es auch, über Umlagen zu entscheiden.

8.5

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt war.

9.2

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich (Post / Email) mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

11.1

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geb. Datum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

11.2

Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

11.3

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins/Vermögensbindung

12.1

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

12.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinstadt zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes insbesondere zum Erhalt und Schutz von Streuobstwiesen.

Weinstadt, den 05.04.2019